



Bruneck, den 17.07.2024

Neuerungen aus dem Arbeitsrecht

In letzter Zeit wurden einige arbeitsrechtlich relevante Neuerungen eingeführt. Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen die wichtigsten diesbezüglichen **Aspekte** kurz zusammenfassen.

1) Neue Beitragsbegünstigung „Bonus Giovani“

Für Arbeitgeber im **Privatsektor** wurde mit Artikel Nr. 22, Gesetzesdekret Nr. 60/2024 („Decreto Coesione“) ein neuer **Anreiz für die unbefristete Einstellung** von Mitarbeitern eingeführt. Bis auf ein paar kleine Abänderungen übernimmt diese Begünstigung dabei die für die Beitragsbegünstigung „Under 36“ geltende Regelung.

Begünstigt werden die im Zeitraum **1. September 2024 bis 31. Dezember 2025** vorgenommenen Neueinstellungen mit einem **unbefristeten Arbeitsvertrag**, sowie die Umwandlungen von befristeten Arbeitsverträgen in unbefristet. **Ausgenommen** bleiben Arbeitsverhältnisse mit Hausangestellten, Betriebsleitern und Lehrlingen.

Die Begünstigung besteht in der **vollständigen Befreiung** der zu Lasten des Arbeitgebers gehenden **Sozialbeiträgen** (die INAIL Beiträge bleiben hingegen weiterhin geschuldet), für eine Gesamtdauer von **maximal 24 Monaten**, bis zu einem Höchstbetrag von **500 Euro pro Monat** (bzw. 650 Euro bei Mitarbeitern welche ihren Arbeitssitz in bestimmten benachteiligten Regionen, vorwiegend in Süditalien, haben).

Neben dem Vorhandensein eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses ist der Anspruch auf die Begünstigung an eine Reihe von **weiteren Auflagen und Voraussetzungen** geknüpft:

- Der betroffene Arbeitnehmer darf zum Zeitpunkt der Einstellung oder Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis das **35. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben (und somit maximal 34 Jahre und 364 Tage alt sein);
- Der betroffene Arbeitnehmer darf vorher **noch nie ein unbefristetes Arbeitsverhältnis** gehabt haben (mit demselben oder einem anderen Arbeitgeber). Davon ausgenommen bleiben Lehrverträge, welche nach Ende der Lehrzeit nicht weitergeführt wurden;
- Der Arbeitgeber darf in den 6 Monaten vor der begünstigten Einstellung/Umwandlung **keine Entlassung aus objektiv gerechtfertigten Gründen bzw. kollektive Entlassung** von Arbeitnehmern mit derselben Qualifikation in derselben Betriebseinheit vornehmen;
- Eine Entlassung aus objektivem Grunde, welche a) innerhalb der ersten 6 Monate nach Beginn der Begünstigung durchgeführt wird, und b) den begünstigten Mitarbeiter selbst- oder einen anderen Mitarbeiter mit derselben Qualifikation und Betriebseinheit zum Gegenstand hat, führt zur **Aberkennung und Rückzahlung** der bereits erhaltenen Begünstigung.



Sollte der Mitarbeiter, für welchen der Arbeitgeber die Begünstigung in Anspruch genommen hat, zu einem neuen Arbeitgeber wechseln, kann Letzterer die Beitragsreduzierung für die noch verbleibende Laufzeit **weiterführen**, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

Für die effektive Anwendbarkeit muss die Beitragsreduzierung noch durch die **EU-Kommission genehmigt** werden, erst danach können mit einem Ministerialdekret die operativen Anleitungen und Modalitäten definiert werden.

2) Elternzeit – Neue Onlineprozedur

Mit „Messaggio“ Nr. 2283 vom 19. Juni 2024 hat das INPS/NISF mitgeteilt, dass die Onlineprozedur für die Elternzeitgesuche aktualisiert wurde. Die Antragsteller können nun direkt beim Gesuch auswählen, dass sie die **erhöhte Entlohnung** (60% oder 80%) in Anspruch nehmen möchten. Dafür muss beim Gesuch „Dichiaro di voler richiedere l'indennizzo con aliquota maggiorata“ angekreuzt werden.

In diesem Zusammenhang wurde außerdem klargestellt, dass bezüglich der **Dauer der Elternzeit** mit erhöhter Entlohnung von 80% bzw. 60% mit dem Begriff „Monat“ jeweils 30 Kalendertage gemeint sind.

3) Krankenscheine – „Neue“ Regelung zum Ausstellungsdatum

Das INPS/NISF hat klargestellt, dass bei der Ausstellung des Krankenscheins der Arzt mit dem **Beginndatum nur dann einen Tag zurückgehen** darf, wenn er **Hausvisite** („visita domiciliare“) ankreuzt (was fast nie der Fall ist). Handelt es sich hingegen um eine ambulante Visite (d.h. der Patient muss für die Krankschreibung beim Arzt erscheinen) darf der Arzt keinen Tag zurückgehen und der erste Tag des Krankenstandes wäre bei einem rückwirkend ausgestellt Krankenschein somit, strenggenommen, **nicht gedeckt**. Dieselben Regelungen gelten auch im Falle einer **Verlängerung** oder **Rückfall** des Krankenstandes.

Die obengenannte Regelung gilt schon seit langem, wurde in der Praxis aber bisher nie kontrolliert und beanstandet, da dem INPS/NISF die entsprechenden Kontrollmöglichkeiten fehlten.

Laut Auskunft vom INPS/NISF wird der telematische Dienst für die Ausstellung der Krankenscheine nun aber so abgeändert, dass der Arzt nur dann einen Tag zurückgehen kann, wenn er Hausvisite („visita domiciliare“) ankreuzt. Wie schnell diese Änderung greift ist aber schwer abzuschätzen.

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Felix Lechthaler